

# SEGEL - CLUB AGGERSEE e. V.

## SCAL

### CLUBSATZUNG STAND 20. März 2010

#### § 1

Der SEGEL - CLUB AGGERSEE e.V. mit Sitz in Gummersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

#### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die „GESELLSCHAFT ZUR RETTUNG SCHIFFBRÜCHIGER“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6

Der SEGEL - CLUB AGGERSEE e.V. wurde am 23.09.1966 in Lantenbach gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes.

## **§ 7**

Mitglieder des SCAL können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen können Bootseigner, förderndes Mitglied, passives Mitglied, Jugendmitglied oder Ehrenmitglied sein. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht der Jugendmitglieder ist in deren Jugendordnung festgelegt.

## **§ 8**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann sich nach Bedarf weitere Organe schaffen, die aber nicht vertretungsberechtigt sind.

## **§ 9**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendobmann. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – vertreten.

## **§ 10**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Sportwart und den in nötiger Anzahl zu bestellenden Obmännern. Der erweiterte Vorstand und der Vorstand müssen alle Angelegenheiten gemeinsam beraten und nach Mehrheit abstimmen. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder der Vertretung des Vereins in einzelnen Fällen beauftragen.

## **§ 11**

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der genaue Termin dieser Versammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder sind zu allen Versammlungen schriftlich acht Tage vorher einzuladen (Datum des Poststempels).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, liegt im Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 v. H. der Mitglieder (Unterschriften). Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Wesentliche Erörterungen, alle Abstimmungen und Beschlüsse müssen schriftlich im Protokoll, welches ein Vorstandsmitglied zu führen hat, vermerkt sein.

## **§ 12**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Nur Satzungsänderungen oder Verlegung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Jugendobmann durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes finden alle zwei Jahre statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Nachgewählte bleibt so lange im Amt, wie sein Vorgänger geblieben wäre.

## **§ 13**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er enthält in jedem Falle den DSV-Beitrag und einen für den SCAL bestimmten Betrag und gilt jeweils für das Kalenderjahr. Neu eingetretene Mitglieder müssen einen Aufnahmebeitrag zahlen, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag muß im 1. Quartal entrichtet werden.

## **§ 14**

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Bewerbung. Die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Ablehnungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Austritt oder die vorzeitige Beendigung eines Amtes erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Verein zu Händen des ersten Vorsitzenden oder des Stellvertreters. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann bis zum 30.11. nur für das Folgejahr ausgesprochen werden. Die Kündigung entbindet nicht von der Zahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden, sowie sonstiger Kosten im letzten Mitgliedsjahr.

Die aktive Mitgliedschaft kann unter Ehepartnern durch gemeinsamen schriftlichen Antrag auf die/den jeweils andere/n Partnerin/Partner übertragen werden. Dem Antrag kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig oder der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit stattgeben. Die/der übertragende Partnerin/Partner verbleibt als förderndes Mitglied. Beim Tode eines aktiven Mitgliedes, geht die Mitgliedschaft auf Antrag auf den anderen Ehegatten ohne Aufnahmegebühr über.

## **§ 15**

Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluß des erweiterten Vorstandes oder durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes.

Gegen den Ausschluß hat das Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## **§ 16**

Jugendliche im Sinne des Deutschen Segler-Verbandes e. V. nehmen innerhalb des Vereins eine Sonderstellung ein. Sie sind in einer Jugendabteilung

zusammenzufassen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 17**

Der SCAL führt eine Bootsliste, in der die Boote der Mitglieder und etwaige clubeigenen Boote eingetragen werden. Das Clubabzeichen ist als wehender Stander auf jedem Boot zu führen. Das Clubabzeichen ist ein wehender Stander, bestehend aus einem Dreieck, das in der Grundlinie 18 cm hoch und 33 cm lang ist. Der Club- Stander zeigt auf weißem Grund einen waagerechten, einen senkrecht nach oben und einen schräg abfallenden blauen Streifen mit grüner Umrandung, diese sollen die drei Arme der Agger und die umliegenden Wälder symbolisieren.

## **§ 18**

Das Vereinsvermögen muß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwaltet werden. Geld ist auf Spar- und Bankkonten anzulegen. Die Buchführung muß sämtliche Vorgänge genau erfassen. Auf der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung sämtlicher Unterlagen für das vergangene Kalenderjahr zu berichten. Der Vorstand ist berechtigt, über eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Einzelsumme zu verfügen.

## **§ 19**

Diese Satzung tritt mit dem 20. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Lantenbach, den 20. März 2010

## Der Vorstand

---

(Rudolf Lang, 1. Vorsitzender)  
Vorsitzender)

---

(Andreas Herrmann, stellvertretender

---

(Rainer Rasenack, Kassenwart)

---

(Uwe Flick, Jugendobmann)